



TOTALREVISION DER EINFÜHRUNGS- VERORDNUNG ZUR BUNDESGESETZ- GEBUNG ÜBER EXPLOSIONSGEFÄHR- LICHE STOFFE (KANTONALE SPRENG- STOFFVERORDNUNG, kSprstV)

Bericht an den Landrat

Titel:	Gesetzgebungsvorlage kantonalen Sprengstoffverordnung	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Teilrevision PoLG und neuerlass kantonale Sprengstoffverordnung	Klasse:		FreigabeDatum:	01.10.25
Autor:	Noelle Christ	Status:		DruckDatum:	01.10.25
Ablage/Name:	Bericht interne Vernehmlassung kSprstV.docx			Registratur:	2023.nwjsd.207

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Sprengstoffgesetz (SprstG)	4
2.2	Zuständigkeit	4
2.3	Aufhebung landrätliche Verordnung.....	4
2.4	Delegationsnorm	5
3	Grundsätze der Neuregelung.....	5
4	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1	Polizeigesetz (PolG)	6
4.2	Neue kantonale Sprengstoffverordnung.....	6
5	Auswirkungen.....	8
6	Terminplan	9

1 Einleitung

Die aktuell geltende Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV [NG 931.2]) regelt im Kanton Nidwalden die Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Regulierung von explosionsgefährlichen Stoffen. Es handelt sich dabei um eine landrätliche Verordnung und damit um ein formelles Gesetz. Der Regierungsrat hat mit Grundsatzentscheid Nr. 207 vom 26. März 2024 entschieden eine Revision der kantonalen Sprengstoffverordnung durchzuführen. Die Überarbeitung zielt darauf ab, die Regulierung und Überwachung von explosionsgefährlichen Stoffen praxisgerechter und verfahrensökonomischer zu gestalten.

2 Ausgangslage

Die Überprüfung der bestehenden kantonalen Sprengstoffverordnung hat ergeben, dass einige Begriffe veraltet sind und Anpassungen erforderlich machen, um die Zweckmässigkeit und Verständlichkeit der Verordnung zu erhöhen. Die Überarbeitung ist notwendig, um den rechtlichen Rahmen an die veränderten Anforderungen anzupassen und eine klare Struktur zu gewährleisten. Insbesondere sollen die Zuständigkeiten neu geregelt werden.

2.1 Sprengstoffgesetz (SprstG)

Das Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41) bildet den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in der Schweiz. Es regelt umfassend die Herstellung, den Verkehr, die Verwendung und die Entsorgung von Sprengstoffen, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen. Das Gesetz sowie die dazugehörige Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 914.411) delegieren bestimmte Zuständigkeiten und Verfahren an die Kantone. Dadurch wird den Kantonen ermöglicht, spezifische Regelungen zu erlassen und die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen eigenständig zu organisieren.

Im Kanton Nidwalden wird diese Delegation durch die kantonale Sprengstoffverordnung umgesetzt, welche die Details zur Durchführung der bundesrechtlichen Vorgaben festlegt. Die kantonale Verordnung regelt somit die spezifischen Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren und Kontrollmechanismen, die notwendig sind, um die Sicherheit und den ordnungsgemässen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sicherzustellen.

2.2 Zuständigkeit

Derzeit liegt die Zuständigkeit bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Diese Regelung hat sich im Hinblick auf effiziente Abläufe und eine schlanke Entscheidungsfindung als wenig zweckmässig erwiesen. Die zentrale Zuständigkeit führt zu längeren Entscheidungswegen und erschwert eine flexible Umsetzung sowie eine zeitnahe Überwachung der Sprengstoffgesetzgebung. Aus diesem Grund wurde das Gesetzgebungsprojekt angestossen, mit dem Ziel, die Zuständigkeiten klarer, praxisgerechter und verfahrensökonomischer zu regeln. Vorgesehen ist insbesondere eine Übertragung der Aufgaben an die Kantonspolizei, um Entscheidungswege zu verkürzen, Verantwortlichkeiten zu bündeln und die Prozesse insgesamt effizienter zu gestalten.

2.3 Aufhebung landrätliche Verordnung

Die kantonale Sprengstoffverordnung wurde vom Landrat erlassen und stammt aus dem Jahr 1982. Die Kantonsverfassung weist seit 1998 die Kompetenz zum Erlass reiner Einführungsverordnungen dem Regierungsrat zu (Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 Verfassung des Kantons Nidwalden, NG; 111). Mit der Verfassungsänderung ist eine Kompetenzverschiebung erfolgt, wodurch unter bestimmten Voraussetzungen der Regierungsrat und nicht der Landrat zuständig ist. Die Aufhebung einer bestehenden landrätlichen Einführungsverordnung durch den

Regierungsrat ist jedoch nur dann zulässig, wenn sowohl in der alten als auch in der neuen Einführungsverordnung keine materiellen Bestimmungen enthalten sind, die noch anwendbar sind.

Die Bundesgesetzgebung ermöglicht den Kantonen, die Verwendung von Schiesspulver für die Feier von historischen Anlässen oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise zu erlauben, sofern die fachgerechte Verwendung gewährleistet ist (Art. 15 Abs. 5 SprstG). Der Kanton Nidwalden hat von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und diese in der aktuell geltenden landrätlichen Verordnung in § 8 verankert:

§ 8 Ausnahmbewilligung

- ¹ Gesuche um Ausnahmbewilligung für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche sind mindestens 20 Tage vor dem Anlass beim zuständigen Departement einzureichen.*
- ² Der Gesuchsteller hat Gewähr für eine fachgemässe Verwendung des Schiesspulvers zu bieten sowie den Nachweis einer genügenden Unfall- und Haftpflichtversicherung zu erbringen.*
- ³ Nicht verwendetes Schiesspulver ist dem Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.*

Die geltende landrätliche kantonale Sprengstoffverordnung enthält mit § 8 eine materielle Bestimmung. Diese kann somit nicht durch den Regierungsrat, sondern muss ordnungsgemäss durch den Landrat aufgehoben werden. Im Anschluss wird der Regierungsrat eine neue Verordnung zum Bundesgesetz über Sprengstoffe erlassen.

2.4 Delegationsnorm

Inhaltlich wird am aktuellen § 8 und damit insbesondere an der Unfall- und Haftpflichtversicherungspflicht festhalten (vgl. Ziff. 2.3). Diese Regelung in § 8 stellt eine materiell-rechtliche Bestimmung dar, welche weiterhin eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz benötigt. Mit Aufhebung der landrätlichen Verordnung würde es sowohl im kantonalen als auch im eidgenössischen Recht an einer formellen Grundlage für die Versicherungspflicht fehlen. Sie kann – ohne Delegationsnorm in einem formellen Gesetz – nicht auf Verordnungsstufe und folglich nicht in der neuen Sprengstoffverordnung verankert sein. Vielmehr muss in einem formellen Gesetz eine entsprechende Delegationsnorm enthalten sein. Eine solche Delegationsnorm passt thematisch am besten ins Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1). Deshalb soll in Art. 64a PolG eine entsprechende Delegationsnorm verankert werden.

3 Grundsätze der Neuregelung

Ein zentraler Punkt der Neuregelung ist die organisatorische Anpassung der Zuständigkeiten. Damit sollen Prozesse gestrafft, Entscheidungswege verkürzt und die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sprengstoffgesetzgebung effizienter gestaltet werden. Die neue Regelung bringt insbesondere folgende Vorteile:

1. Klare Verantwortlichkeiten: Durch eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben können Zuständigkeiten besser gebündelt und Doppelspurigkeiten vermieden werden;
2. Verkürzte Entscheidungswege: Die Nähe zwischen Vollzug und Fachpraxis ermöglicht eine schnellere Bearbeitung von Gesuchen sowie eine zeitnahe Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben;
3. Optimierte Zusammenarbeit: Die neue Struktur erleichtert die Koordination mit anderen Verwaltungsstellen und externen Partnern. Damit wird der Informationsaustausch verbessert und ein reibungsloser Vollzugsprozess unterstützt;
4. Effizienzsteigerung: Die Konzentration der Aufgaben an einer Stelle führt zu einer besseren Nutzung vorhandener Ressourcen und schafft Synergien in Bezug auf bestehende Strukturen und Fachprozesse.

Zusätzlich zur Neuordnung der Zuständigkeiten sind auch Anpassungen einiger Begrifflichkeiten erforderlich, um diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Zudem werden einige Bestimmungen der landrätlichen Verordnung nicht übernommen, da sie lediglich auf andere Gesetze verweisen und daher nicht erforderlich sind. Ein Beispiel hierfür ist § 5 kSprstV, der lediglich festhält, dass sich die Zuständigkeit der Feuerpolizeiorgane nach der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung richtet. Gemäss Art. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr [Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG (NG 613.3)] ist die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) für die Erfüllung aller Aufgaben dieses Gesetzes zuständig. Daher wäre einerseits die Zuständigkeit der Feuerpolizeiorgane durch die Zuständigkeit der NSV zu ersetzen und andererseits ist § 5 in der Sprengstoffverordnung nicht zwingend erforderlich, da die Zuständigkeit bereits umfassend im BFG festgelegt ist. Eine separate Regelung in der Sprengstoffverordnung würde nur zu unnötigen Redundanzen führen.

Ähnliches gilt für den aktuell geltenden § 9. Die Formulierung entspricht inhaltlich nicht mehr den geltenden Bestimmungen, da sich die Buchführung mittlerweile nach Art. 110 SprstV und nicht mehr nach Art. 34 SprstV richtet. Da die eidgenössische Sprengstoffverordnung bereits detaillierte Vorgaben für die Buchführung macht, ist es nicht notwendig, diese Anforderungen in der kantonalen Verordnung zu wiederholen oder darauf zu verweisen. Die Streichung von § 5 und 9 aus der aktuell geltenden kantonalen Sprengstoffverordnung vermeidet Doppelregelungen und trägt zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Verordnung bei.

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Polizeigesetz (PolG)

Art. 64a Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe

Damit die Versicherungspflicht gemäss § 8 der alten landrätlichen Verordnung in der neuen kantonalen Sprengstoffverordnung des Regierungsrates normiert werden kann, wird eine Delegationsnorm in Art. 64a des PolG verankert. Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat die Voraussetzungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche gemäss Art. 15 Abs. 5 SprstG zu regeln. Der Regierungsrat macht von dieser Delegationsnorm in § 5 Ziff. 2 und 3 der neuen kSprstV Gebrauch. Er regelt die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe.

Art. 65 Beschwerdeverfahren

Mit der Revision hat die Sprengstoffverordnung des Regierungsrates ihre kantonale Grundlage neu im Polizeigesetz (vgl. Art. 64a PolG). Die Rechtsmittel richten sich dementsprechend nach der Polizeigesetzgebung. Deshalb wird in Art. 65 Abs. 3 PolG in Bezug auf das Rechtsmittelverfahren ein Vorbehalt gemäss Art. 36 SprstG verankert. Dies bedeutet, dass grundsätzlich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung gelangt (Abs. 3), sofern das eidgenössische Sprengstoffgesetz nicht ein separates Verfahren vorsieht. Zu beachten ist, dass Beschwerden zu Verfügungen mit Bezug zur Sprengstoffgesetzgebung neu keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt.

4.2 Neue kantonale Sprengstoffverordnung

§ 1 Gegenstand

Zur Regelung des Vollzugs gehören das Verfahren und die Zuständigkeiten.

§ 2 Zuständigkeit

Der Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung, einschliesslich der Erteilung von Bewilligungen und der Durchführung administrativer Massnahmen, obliegt derzeit der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Neu sieht § 2 Abs. 1 vor, dass die Kantonspolizei die dem Kanton gemäss SprstG und SprstV zufallenden Aufgaben übernimmt, soweit diese nicht ausdrücklich

einer anderen Instanz übertragen wurden. Diese Neuregelung überträgt die Aufgaben an die Kantonspolizei, was die unmittelbare Reaktionsfähigkeit erhöht und einen verwaltungsökonomischen Prozess verankert. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wird, wie im Polizeigesetz vorgesehen, die Kantonspolizei beaufsichtigen, sodass eine explizite Nennung in der Sprengstoffverordnung nicht mehr erforderlich ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 PolG).

Die Kantonspolizei ist demnach gemäss Abs. 2 insbesondere zuständig für:

- die Erteilung von Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen gemäss Art. 4, 5, 6, 7 und 10 SprstG i.V.m. Art. 35 SprstV (Ziff. 1);
- die Erteilung von Bewilligungen zum Verkauf von losem Schiesspulver durch Private gemäss Art. 1 Abs. 1, 7a und 10 SprstG i.V.m. Art. 35 SprstV (Ziff. 2);
- die Durchführung von Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen, soweit diese Aufgabe nicht geeigneten Organisationen der Wirtschaft übertragen werden gemäss Art. 14 Abs. 4 SprstG (Ziff. 3);
- die Bescheinigung der Zuverlässigkeit, welche der Bewerber oder die Bewerberin für einen Sprengausweis beizubringen haben gemäss Art. 55 Abs. 1b SprstV (Ziff. 4);
- die Abgabe von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände gemäss Art. 12 SprstG i.V.m. Art. 45 SprstV (Ziff. 5);
- die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen gemäss Art. 111 SprstV (Ziff. 6);
- der Entzug von Sprengausweisen gemäss Art. 60 SprstV (Ziff. 7);
- die Anordnung administrativer Massnahmen gemäss Art. 35 SprstG (Ziff. 8).

Abs. 3 sieht vor, dass die Kantonspolizei bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen kann. Dies ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Einbindung von Sachverständigen und kantonalen Amtsstellen. Konkret bedeutet diese Bestimmung, dass die Kantonspolizei beispielsweise Experten aus der Privatwirtschaft, wie die SSE (Société Suisse des Explosifs), zur Beurteilung eines Standorts und der Eignung für ein Sprengmittellager hinzuziehen kann.

§ 3 Arbeitsamt

Das Arbeitsamt bleibt weiterhin zuständig für die Überwachung der Fabrikationsbetriebe, die mit explosionsgefährlichen Stoffen arbeiten, sowie für den Schutz der Arbeitnehmenden in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Diese Aufgabenstellung bleibt unverändert bestehen. Gemäss Art. 18 SprstG ist das Arbeitsamt zuständig für die Überwachung der Verantwortung in den Fabrikationsbetrieben (Abs. 1). Dem Arbeitsamt obliegt gemäss Art. 23 SprstG die Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften in den Fabrikationsbetrieben (Abs. 2). Zudem stellt Art. 34 SprstG sicher, dass das Arbeitsamt in Zusammenarbeit mit der SUVA die erforderlichen Schutzmassnahmen für Arbeitnehmende in diesen Betrieben umsetzt.

§ 4 Verkaufsbewilligung

Gesuche um Bewilligungen für den Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und losem Schiesspulver gemäss Art. 10 SprstG i.V.m. Art. 35 SprstV sind bei der Kantonspolizei einzureichen (Abs. 1).

Die Kantonspolizei holt vor der Erteilung der Bewilligung bei der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) die Genehmigung gemäss dem BFG ein. Dabei prüft die NSV den Brandschutznachweis nach Art. 7 f. BFG.

§ 5 Ausnahmbewilligung für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe

Art. 15 Abs. 5 SprstG sieht vor, dass es grundsätzlich verboten ist, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können jedoch ausnahmsweise die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche erlauben, wenn die fachgerechte

Verwendung gewährleistet ist. Der Kanton Nidwalden hat von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch gemacht.

Indem die Kantonspolizei die Verwaltung dieser Ausnahmegewilligungen übernimmt, wird ihre unmittelbare Handlungsfähigkeit und Expertenwissen genutzt, um die Sicherheit bei der Verwendung von Schiesspulver zu gewährleisten. Die Kantonspolizei überprüft, ob alle notwendigen Sicherheits- und Haftungs Vorkehrungen eingehalten werden, und stellt sicher, dass ungenutztes Schiesspulver ordnungsgemäss zurückgegeben wird. Dabei muss das Gesuch mindestens 20 Tage vor dem Anlass eingereicht werden (Ziff. 1). Unter einer fachgemässen Verwendung gemäss Ziff. 2 wird unter anderem die zweckgebundene Anwendung, wie beispielsweise die Werksteingewinnung mit Schwarzpulver oder das Abfeuern von Böllern verstanden. Zudem gehört dazu das sorgfältige Beachten aller Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Schwarzpulver und pyrotechnischen Stoffen. Dies umfasst unter anderem das Vermeiden von Rauchen, den Schutz vor Feuchtigkeit sowie die Vermeidung von Reibung und Druckempfindlichkeit des Schwarzpulvers. Des Weiteren muss die gesuchstellende Person den Nachweis der Unfall- und Haftpflichtversicherung erbringen (Ziff. 3).

§ 6 Gebühren

§ 6 zielt darauf ab, die Gebührenstruktur klar und direkt mit den bundesrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Daher wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Art. 113 ff. SprstV) verwiesen. Dies stellt sicher, dass die Gebühren für Bewilligungen, Prüfungen und Kontrollen in Übereinstimmung mit dem aktuellen Bundesrecht erhoben werden. Diese Regelung vereinfacht die Anwendung der Gebührenregelungen und fördert die Klarheit sowie die Einheitlichkeit in der Verwaltung. Zudem wird vermieden, dass die Verordnung bei Änderungen in der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung angepasst werden muss, was zu einer stabilen und rechtssicheren Regelung führt.

Die Ausstellung von Ausnahmegewilligungen bleibt weiterhin gebührenfrei. Absatz 2 bleibt daher unverändert, abgesehen von der Anpassung der Verweisung auf die neue Struktur der Verordnung. Statt auf § 2 Abs. 2 Ziff. 3 verweist der Absatz nun auf § 5, um den aktualisierten rechtlichen Rahmen widerzuspiegeln.

5 Auswirkungen

Die Neufassung der kantonalen Sprengstoffverordnung passt den rechtlichen Rahmen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben an. Dies gewährleistet nicht nur die Rechtssicherheit, sondern stellt auch sicher, dass die Regulierung von explosionsgefährlichen Stoffen im Einklang mit den aktuellen rechtlichen Anforderungen erfolgt. Die Neuordnung der Zuständigkeiten, die Anpassung von Formulierungen und die Vereinheitlichung von Verfahren tragen massgeblich zur Effizienzsteigerung bei der Umsetzung der Sprengstoffgesetzgebung bei.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen weiterhin in einer separaten Verordnung festgehalten werden. Diese konzentriert sich ausschliesslich auf die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben bezüglich Verfahren und Zuständigkeiten, die vom Bund an den Kanton übertragen wurden.

6 Terminplan

Landrat 1. Lesung:	Q4 2025
Landrat 2. Lesung:	Q4 2025
Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. März 2026

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli